

**Dringlichkeitsentscheidung  
und Genehmigung**

In **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

Vereinshaus Worringen: Zweckgebundener Zuschuss für außergewöhnliche Kosten der Bauunterhaltung

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Die Durchführung der unter dem Punkt „Problemstellung“ dargestellten Bauunterhaltungsmaßnahmen sind unabweisbar und unaufschiebbar. Sie müssen im Interesse der Gebäudesicherheit ohne Verzug noch in diesem Jahr durchgeführt werden.

Gemäß § 17 der Versammlungsstättenverordnung muss der Saal über eine Lüftungsanlage verfügen. Die Prüfung der raumlufttechnischen Anlage ist ebenfalls per Gesetz vorgeschrieben daher unabweisbar.

Um Umweltschäden auszuschließen muss der Tank dringend entleert und auf Undichtigkeit bzw. Korrosionsschäden geprüft werden.

**Zur Entscheidung**

im Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Zur Durchführung der notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen im Vereinshaus Worringen beschließen wir, dem Träger einen einmaligen, zweckgebundenen städtischen Zuschuss in Höhe von 10.500 € in Teilergebnisplan 0507, Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern und -zentren, Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen zu gewähren.

Den Mehraufwendungen stehen an gleicher Stelle entsprechende Wenigeraufwendungen bei der Bezuschussung freier Träger gegenüber.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift In Vertretung	Unterschrift
29.12.2010		gez. Streitberger	gez. Frank

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 10.500 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die wirtschaftliche Situation des Trägervereins Worringer Vereinshaus e. V. ist sehr angespannt. Entgangene Pachteinnahmen vom letzten Pächter der Gastronomie Bürgerstube in Höhe von 4.500 € hat der Verein trotz Titel aus einem Mahnverfahren bisher vergeblich einzutreiben versucht. Um den Betrieb aufrecht erhalten zu können, musste der Trägerverein bereits die Nutzungsgebühren für Worringer Vereine um 50% anheben. Es werden trotzdem keine Überschüsse erwirtschaftet, um bauliche Maßnahmen - wie im Trägerschaftsvertrag vorgesehen - finanzieren zu können. Der Verein geht im Gegenteil für 2010 von einer unausgeglichenen Jahresbilanz aus.

In dieser Situation können Arbeiten im Bereich der Gebäudetechnik mit dem jährlichen Betriebskostenzuschuss von derzeit 36.300 € nicht finanziert werden. Für den weiteren Betrieb des Vereinshauses sind diese Bauunterhaltungsmaßnahmen unbedingt notwendig, da sie mit hoher Sicherheitsrelevanz für die Besucherinnen und Besucher versehen sind.

Darüber hinaus rechtfertigt sich der Zuschuss auch aus der Rahmenkonzeption für Bürgerhäuser und Bürgerzentren vom Dez. 2007. Dort heißt es: Für den baulichen Unterhalt an Dach und Fach der Bürgerhäuser zeichnet die Stadt verantwortlich und wird im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Mittel in bedarfsgerechter Höhe bereitstellen.

Durch den zweckgebundenen Zuschuss sollen folgende Bauunterhaltungsmaßnahmen finanziert werden:

**TÜV-Prüfung und Wartung der raumluftechnischen Anlage**

Die TÜV-Prüfung ist gemäß § 46 Versammlungsstättenverordnung und der Technischen Prüfverordnung zwingend durchzuführen. Nach § 2 der Technischen Prüfverordnung muss eine raumluftechnische Anlage alle 3 Jahre auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die letzte Prüfung erfolgte 2006. Die zu erwartenden Prüfungskosten werden ca. 1.200 € betragen - analog zu vergleichbaren Prüfungskosten der Anlagen in anderen Bürgerhäusern. Da im Juni 2008 eine Wartung der raumluftechnischen Anlage erfolgte und entsprechende Mängel beseitigt wurden, erwartet der Trägerverein durch die TÜV-Prüfung keine nennenswerten Mängel, die durch eine anschließende Wartung behoben werden müssten.

Geschätzter Kostenaufwand: 3.000 €

**Reinigung des Öltanks mit Schlammabsaugung und Reparatur des Dom-Schachtes**

Der Öllieferant hat den Trägerverein davon in Kenntnis gesetzt, dass der Öltank - Erdtank mit einem Fassungsvermögen von 25.000 Liter - nach 28 Jahren aus Umweltschutzgründen dringend gereinigt und vom Schlamm befreit werden müsse. Zusätzlich muss der Dom-Schacht saniert werden. Bereits im Juni 2008 hat die Firma Bertram Tankschutz GmbH ein Angebot für diese Arbeiten mit einem Gesamtbetrag inklusive Mehrwertsteuer von 7.076,93 € unterbreitet. Eine Rückfrage bei der Gebäudewirtschaft hat ergeben, dass die Kosten bei der Tankgröße realistisch sind.

Geschätzter Kostenaufwand: 7.500 €

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

